

Anforderungen an die Politik der regierungsbildenden Parteien im Deutschen Bundestag

für trans* und inter* und nicht-binäre Personen (TIN) © dgti e.V. Januar 2022

Vorname und Personenstand

Selbstbestimmung

Überleitung des TSG in eine Regelung, die auf einer niederschwelligen, bedingungslosen Selbsterklärung für alle TIN beruht. Einführung eines strafbewehrten Offenbarungsverbots.

Selbstbestimmung bedeutet jedoch auch die rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität, d.h. die Anrede in Wort und Schrift in der geäußerten Geschlechtszugehörigkeit und Vornamen die auch unabhängig von einer Vornamens- und Personenstandsänderung einschließlich aller Dokumente

(mit Ausnahme von Geburtsurkunden, Personalausweise, Reisepässe und Aufenthaltstiteln) sein darf.

Dies unterstützt die Selbstfindung, ohne dass durch Schulen, Verwaltungen oder andere Institutionen Druck ausgeübt werden kann. Dabei ist die rechtlich verankerte Akzeptanz des dgti Ergänzungsausweises hilfreich. Diese Form der Selbstbestimmung schützt vor allem Kinder und Jugendliche vor Zwang von außen.

Grundrechtlicher Schutz vor Benachteiligung

Neufassung des Art. 3 des Grundgesetzes hinsichtlich des Schutzes und der Gleichstellung aller Geschlechtszugehörigkeiten. Dies kann nur über eine Ergänzung um das Merkmal geschlechtliche Identität, in der Bedeutung der geäußerten Geschlechtszugehörigkeit, in Art. 3 (3) erfolgen. Unter geschlechtliche Identität verstehen wir die Selbstzuordnung zu einem Geschlecht, deren Gleichwertigkeit mit dem vorhandenen Merkmal Geschlecht im Art. 3 (3) GG nicht an anderer Stelle hergestellt werden kann. Auch durch supranationale Verträge, EU Richtlinien oder die Rechtsprechung des EuGH ist die Gleichstellung der beiden Merkmale nicht vollumfänglich bestimmt.

Gesundheitsversorgung

Sicherstellung der Gesundheitsversorgung:

Verankerung des Anspruchs auf selbstbestimmte geschlechtsangleichende Maßnahmen im SGB V für alle trans*, inter* und nicht-binären Personen, einschließlich einwilligungsfähiger Minderjähriger.

• Sicherstellung der Gesundheitsversorgung unabhängig von Systemversagen und regionalen Versorgungslücken

Verankerung einer Aussetzung des Arztvorbehaltes gem. § 15 Abs 1 SGB V und Sicherstellung der Verfügbarkeit geschlechtsangleichender haarentfernender medizinischer Leistungen unter Anwendung der §§ 63 Abs 1, 64 Abs 1 bzw. 65 Abs 1 SGB V im SGB V. Wobei die Versorgung in einem großräumigen Landkreises" im Sinne des § 24 Buchst a ÄbedarfsplRL sichergestellt werden muss, das heißt in einer Entfernung von höchstens 25 km.



Dies ist konkludent auch auf eine psychotherapeutische Begleitung der Transition anzuwenden.

Entpathologisierung der Gesundheitsversorgung:

Inkraftsetzung der Diagnoseschlüssel der WHO ICD 11 (§§ 295 Abs 1 Satz 3 u. 301 Abs 2 Satz 1 SGB V) zum 1.1.2022

Beratungs- und Antragsrecht in der Gesundheitsversorgung

Im SGB V verankerte Vertretung bundesweiter TIN Organisationen im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und MD Bund.

Ausnahmsloses Verbot vereindeutigender Operationen am Genital bei Kleinkindern ohne akute medizinische Notwendigkeit

§ 1631e lässt zu viele Ausnahmen zu (z.B. Hypospadie), die an die Diagnose "Varianten der Geschlechtsentwicklung gekoppelt sind. Keine Diagnose – unwirksames Verbot.

Ausschluss der Abtreibung intergeschlechtlicher Föten allein aus dem Grund der Intergeschlechtlichkeit.

Die Anerkennung und Wahrung der Menschenrechte von Asylsuchenden

Menschen, die in ihren Herkunftsländern wegen ihrer Geschlechtsidentität und/oder sexuellen Orientierung Verfolgung oder Bedrohung erlebt haben, sollen den vollen Zugang zu medizinischen Maßnahmen haben, auch während das Asylverfahren läuft. Beispiel: Eine bereits im Herkunftsland begonnene Hormontherapie bei trans* Geflüchteten muss ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können, Die Möglichkeit geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen und Begleittherapie in Anspruch nehmen zu können, muss gegeben sein. Die Begutachtungsanleitung des MDS muss Ausnahmen berücksichtigen, wenn Therapienachweise wg. einer Flucht nicht beigebracht werden können.

Anerkennung Indikationen aus dem Ausland

Indikationen aus dem Ausland müssen auch dann akzeptiert werden, wenn keine deutsche Approbation des Behandelnden vorliegt

Beispiele: Trans* Studierende, die zu einem Auslandssemester aus den USA, oder Europa nach Deutschland kommen, müssen ihre Therapie unterbrechen und sich erst eine neue Indikation besorgen.

Zeitweise im Ausland lebende deutsche Staatsbürger*innen bekommen Therapienachweise aus dem Ausland im Inland nicht anerkannt, selbst wenn eine deutsche Übersetzung und ein Nachweis über die Qualifikation (z.B. Anstellung als Oberarzt in einer Universitätsklinik) vorliegen.

Vorschlag: Es muss eine deutschsprachige Übersetzung oder eine in deutscher Sprache verfasste Indikation ausreichen, aus der auch die Qualifikation der Behandelnden hervorgeht.

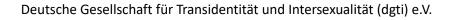


Entschädigung auf Grund von Grundrechtsverstößen

- Entschädigung von Personen, die nach der Geburt genitalvereindeutigende operative Eingriffe erlitten haben, ohne die Möglichkeit über diese selbst und aus eigenem Willen zu entscheiden.
- Entschädigung von Personen die durch gesetzliche Bestimmungen, u.a. im TSG §8 Abs. 1 (3), genötigt wurden, körperverändernde Eingriffe an sich vornehmen zu lassen.
- Entschädigung von Personen die durch gesetzliche Bestimmungen, u.a. im TSG §8 Abs. 1 (2), genötigt wurden bestehende Ehen aufzulösen.
- Entschädigung von Personen die auf Grund ihrer von ihrer Geburtszuweisung abweichenden Geschlechtszugehörigkeit staatlichen Repressionen ausgesetzt waren, insbesondere Verfahren nach den §§ 175 StGB u. 360 Abs 1, Ziffer 11, 2. Alt. StGB alte Fassung.

Diskriminierungsschutz

- Umsetzung eines nationalen Aktionsplanes für die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt
 - Institutionelle Förderung von Beratung und Fortbildung durch TIN Peerorganisationen durch den Bund.
- Bundesweite eindeutige Erfassung trans* feindlicher Straftaten in einer eigenen Kategorie geschlechtliche Identität
- Ergänzung des AGG um die Anwendungsgebiete staatliche Bildung, Verwaltung und Justiz und das persönliche Merkmal geschlechtliche Identität, keine Sonderstellung religiöser Einrichtungen bei Personen, die nicht unmittelbar im Verkündigungsdienst tätig sind.
- Verpflichtung staatlicher Institutionen und KdÖR alle vier möglichen Personenstände bis zum 31.3.2022 in Online-Portalen, Formularen und Anschreiben einzuführen.
- Erweiterter Kündigungsschutz für Menschen in Transition (analog "Mutterschutzgesetz")
- Auch Hassrede und jede andere Form von Hasskriminalität gegen TIN Personen muss strafbar sein:
 - kein folgenloses bewusstes Absprechen der Geschlechtszugehörigkeit mehr





- Auslegungsmöglichkeiten bei der Strafverfolgung zu Lasten der Opfer beschränken

Ergänzung §192a StGB um das Merkmal geschlechtliche Identität

Einführung des Tatbestandsmerkmals "Hasskriminalität" in den Strafverfolgungsvorschriften analog zum Merkmal der "Politisch Motivierten Kriminalität" um die Verfolgung von Straftaten gegen queere und andere marginalisierte Gruppen zu erleichtern

• Elternschaft und Ehe entsprechend dem rechtlichen Personenstand

Novellierung und Anpassung der §§ 1591 u 1592 BGB (Abstammungsrecht) hinsichtlich der Berücksichtigung der aktuell möglichen Personenstände. Schaffung einer Regelung zur nachträglichen Berichtigung von Urkunden hin zum aktuellen Vornamen und Personenstand, d.h. u.a. Heiratsurkunden und Geburtsurkunden von Kindern, so lange diese nicht volljährig sind.

Neuformulierung des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf gebärende Personen jeglichen Personenstands.